

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0262/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8, 13**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist eine Zeitungsveröffentlichung über einen ehemaligen Landrat eines Landkreises in Hessen. Dieser war in einem Verfahren vor dem Landgericht im Jahr 2016 wegen Untreue, Vorteilsnahme, Versicherungsbetrugs und Steuerhinterziehung zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung und einer Geldstrafe von 18.000 Euro verurteilt worden. Ihm wird unter anderem vorgeworfen, er habe Zahlungen in Höhe von 106.000 Euro von einer Privatbank im Zusammenhang mit öffentlichen Geldanlagen zu Lasten des Landkreises, des örtlichen Energieversorger und der örtlichen Sparkasse erhalten. Seine Verurteilung wurde Ende 2017 wegen eines Verfahrensfehlers durch den Bundesgerichtshof weitgehend aufgehoben, mit Ausnahme des Schuldspruchs wegen Betrugs. Die neue Hauptverhandlung steht noch aus, weil der Verurteilte nicht verhandlungsfähig ist.

Im Beitrag wird mitgeteilt, dass das Landgericht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht mitgeteilt habe, warum der Verurteilte nicht verhandlungsfähig sei. Deshalb habe man sich in die Pfalz aufgemacht, wo der Mann mittlerweile lebe, um zu schauen, wie es ihm gehe. Es sei nicht schwierig, herauszufinden, wo er wohne. Er sei im Internet zusammen mit

seiner Frau als Geschäftsführer eines Unternehmens eingetragen. Eine der im Impressum genannten Adressen sei auch seine Wohnanschrift.

Der Autor des Beitrags beschreibt, dass er die Adresse im Internet recherchiert habe. An der Klingel des Hauses stehe kein Name. Er habe geklingelt, der Ex-Landrat habe die Tür geöffnet. Er, so der Autor, habe sich als Redakteur der Zeitung vorgestellt. Daraufhin habe der ehemalige Landrat die Tür geschlossen. Später habe er die Nummer des Unternehmens angerufen, dessen Geschäftsführer der Ex-Landrat gemeinsam mit seiner Frau sei. Dieser habe sich mit dem Namen der Firma am Telefon gemeldet. Er, so der Redakteur habe ihm gesagt, wer er sei. Daraufhin habe der ehemalige Landrat aufgelegt. Auf eine Interview-Anfrage per Mail habe er nicht reagiert. Später habe er, so der Redakteur, den Ex-Landrat im Vorbeifahren mit Frau und Hund vor seinem Haus gesehen, ihn aber nicht mehr angesprochen.

Dem Artikel beigelegt ist ein Foto des Hauses des ehemaligen Landrats, das sich durch ein markantes Flachdach auszeichnet. In der Bildunterschrift ist der Ortsname enthalten.

II. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer ist der verurteilte ehemalige Landrat. Er beschreibt den Stand des Strafverfahrens und weist darauf hin, dass bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss für ihn die Unschuldsvermutung gelte.

Der Redakteur habe ihm an seinem 278 km vom Redaktionssitz entfernten Wohnort nachgestellt und sei in den persönlichen Lebensraum von ihm und seiner Frau eingedrungen, auch durch die Bekanntgabe des Wohnortes und Wohnsitzes mit Foto des von ihm und seiner Frau bewohnten Hauses. An der Haustür sei der Redakteur überfallartig aufgetreten. Es bestehe kein sachlicher Zusammenhang zu dem noch laufenden Strafverfahren. Offensichtlich solle der Beschwerdeführer diskreditiert und Neid erzeugt werden. Das Farbfoto des Wohnhauses und die Schilderung des Spaziergangs mit Frau und Hund enthalte die Botschaft: Er lässt es sich gut gehen. Es handele sich um reinen Sensations-Journalismus ohne Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen.

In seinem Kommentar vom 29.02.2024 versuche der Redakteur, in völlig unangemessener und unzulässiger Weise Einfluss auf das Strafverfahren gegen den Angeklagten zu nehmen und die lokale Öffentlichkeit hinter sich zu scharen. Unlauter sei auch die Darstellung, die gutachterlich festgestellte einstweilige Verhandlungsunfähigkeit des Betroffenen sei zweifelhaft. Die Berichterstattung verstoße gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Abs. 2 sowie Ziffer 13, Richtlinie 13.1.

III. Die Beschwerdegegnerin teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass der Fall des Beschwerdeführers – wie dieser selbst mitgeteilt habe – die Justiz bereits seit 14 Jahren beschäftige. Entsprechend groß sei auch das Interesse der Bevölkerung – nicht nur in dem Landkreis, dessen Landrat der Beschwerdeführer gewesen sei – an dem Verfahren. Nachdem der Bundesgerichtshof das Urteil 2017 aufgehoben habe, ruhe das Verfahren. Umso größer sei das Interesse der Öffentlichkeit, ob und wann der Fall neu verhandelt werde und was dabei im Urteil herauskomme.

Zuletzt sei von der Staatsanwaltschaft dazu lediglich zu hören gewesen, dass der Beschwerdeführer verhandlungsunfähig sei. Trotzdem stehe er gemeinsam mit seiner Frau im Impressum zweier Unternehmen. Die Öffentlichkeit frage sich deshalb, wie der Beschwerdeführer als verhandlungsunfähig gelten könne, wenn er gleichzeitig ein Unternehmen führen könne. Aus Sicht der Redaktion sei klar gewesen, dass man als Presse

da nachhaken und recherchieren müsse. Die Adresse des Beschwerdeführers stehe im Impressum eines seiner Unternehmen öffentlich im Internet.

Die Redaktion überreicht weiter eine Stellungnahme des Redakteurs, der vor Ort gewesen sei und den Artikel geschrieben habe:

Der Redakteur teilt mit, von einer „Nachstellung“ und einem „geradezu überfallartigen Auftreten“, wie es der Anwalt des Beschwerdeführers darstelle, könne keine Rede sein. Er habe an einem Vormittag gegen 10.00 Uhr an der Haustür der Wohn- und Firmenanschrift geklingelt und sich sofort bei der Begrüßung als Redakteur der Zeitung vorgestellt. Daraufhin habe der Beschwerdeführer die Tür geschlossen. Das „Gespräch“ sei nach etwa zehn Sekunden beendet gewesen. Auf ein nochmaliges Klingeln unmittelbar danach habe der Beschwerdeführer nicht reagiert. Er, so der Redakteur, habe das Grundstück danach sofort wieder verlassen und sei zu seinem Auto auf einem etwa 300 Meter entfernten Parkplatz zurückgekehrt. Bei einem Telefonanruf etwa zehn Minuten später unter der im Internet angegeben Nummer seines Unternehmens habe der Beschwerdeführer sofort aufgelegt.

Die nächsten ca. drei Stunden habe er, so der Redakteur, in einem örtlichen Gasthaus verbracht, um dort am Laptop zu arbeiten. Dass er mit dem Auto dem Beschwerdeführer und seiner Frau danach auch noch beim Spaziergang begegnet sei, sei Zufall gewesen. Da für ihn, so der Redakteur, nach der kurzen Kontaktaufnahme am Vormittag klar gewesen sei, dass der Beschwerdeführer nicht mit ihm sprechen wollte, sei er bei dieser kurzen Begegnung bewusst weitergefahren und habe nicht auf der Straße angehalten, um erneut das Gespräch zu suchen. Man könne deshalb auch nicht von einer „Hetzjagd“ und „niederträchtigen wie billigen Belästigung“ sprechen, wie es im Schreiben des Anwalts heiße.

Es sei der Redaktion auch grundsätzlich nicht darum gegangen, „in die Privatsphäre einzudringen“, wie der Anwalt schreibe, sondern lediglich darum, mit dem Beschwerdeführer darüber zu sprechen, wie es ihm gehe und zuletzt ergangen sei. Daran bestehe aus Sicht der Redaktion ein öffentliches Interesse, schließlich ruhe das Verfahren, das bei der ersten Verhandlung für ein großes, auch überregionales Interesse gesorgt habe, seit sieben Jahren. Natürlich respektiere die Redaktion die gutachterliche Einschätzung der Verhandlungsunfähigkeit, trotzdem habe man dem Beschwerdeführer die Gelegenheit geben wollen, dazu Stellung zu nehmen, um gegebenenfalls auch in der öffentlichen Wahrnehmung Verständnis für seine Situation zu schaffen. Dies habe nichts mit „Sensations-Journalismus“ zu tun.

Die Redaktion nehme mit der Berichterstattung auch nicht Einfluss auf das Strafverfahren. In der Berichterstattung komme auch der Sprecher des zuständigen Landgerichts Kassel zu Wort, der erläutere, dass ein Gutachter die Verhandlungsunfähigkeit des Beschwerdeführers festgestellt habe. Ziel der Berichterstattung sei auch nicht gewesen, wie der Anwalt vermute, „die lokale Öffentlichkeit hinter sich zu scharen“. Im Gegenteil: Auslöser für die Berichterstattung seien gerade Fragen aus der Öffentlichkeit (geäußert u. a. durch Leser der Zeitung) gewesen, wieso das Strafverfahren so lange ruhe und warum der Beschwerdeführer als verhandlungsunfähig gelte, obwohl er weiter als Geschäftsführer tätig sei. Dass er aktuell für das genannte Unternehmen arbeite, sei auch bei dem Anruf der Redaktion deutlich geworden, bei dem er sich im Namen der Firma am Telefon gemeldet habe. Zudem hätten in den vergangenen Monaten immer wieder Menschen der Redaktion berichtet, dass sie den Beschwerdeführer bei augenscheinlich bester Gesundheit in seinem ehemaligen Landkreis und auch an seinem Wohnort gesehen hätten. Diesen Fragen habe man durch die Berichterstattung nachgehen wollen, was man als die journalistische Aufgabe der Redaktion sehe.

Das Foto des Wohnhauses habe man in dem Artikel abgedruckt, aber keine Adresse genannt. Auch ohne das Foto sei die Wohnanschrift des Beschwerdeführers ohne große Mühe und mit wenigen Klicks bei der Suche nach seinem Namen im Internet auffindbar, weil die Adresse öffentlich zugänglich mit seinem Namen im Impressum der Firma stehe. Das Foto liefere dem Zeitungsleser also keine Informationen, die er nicht auch ohne das Foto haben könnte. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass die Leser drei Stunden zum Haus des Beschwerdeführers führen, weil sie das Foto in der Zeitung gesehen haben. In der Online-Fassung des Artikels habe man das Foto des Wohnhauses bewusst nicht veröffentlicht. Zudem enthalte das Foto des Wohnhauses aus Sicht der Redaktion nicht die Botschaft, der Beschwerdeführer lasse es sich gutgehen, wie es der Anwalt unterstelle, da es sich um ein übliches Wohnhaus in einem normalen Wohnumfeld handele.

Wenn Nachfragen eines Journalisten in einem solch heftig diskutierten Fall mit einem so hohen Interesse für die öffentlichen Belange nicht erlaubt sein sollten, dann wäre journalistische Arbeit nicht nur behindert, sondern jegliche Recherche schlichtweg unmöglich. Die Redaktion sehe die Beschwerde gegen die Berichterstattung deshalb in allen Fällen als unbegründet an.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen Ziffer 8, Richtlinien 8.1 und 8.8, und Ziffer 13, Richtlinie 13.1 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist ein entsprechendes öffentliches Interesse im vorliegenden Fall gegeben. Der Beschwerdeführer ist als Landrat eine Person des öffentlichen Interesses gewesen. Das öffentliche Interesse an ihm dauert auch nach Ausscheiden aus dem Amt fort. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2016 wegen Straftaten zulasten der öffentlichen Hand verurteilt wurde, die Verurteilung wegen Betrugs hat Bestand. Nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex besteht an der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten. Dieses Interesse überwiegt die schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers, da die Tat, wegen der er verurteilt wurde, in Widerspruch zu seinem Amt steht.

Auch die Veröffentlichung des Fotos des Hauses des Beschwerdeführers ist presseethisch zulässig. Gemäß Richtlinie 8.8 genießt der private Wohnsitz besonderen Schutz. Die Richtlinie ist nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses vorliegend aber nicht einschlägig. Denn hier ist der private Wohnsitz des Beschwerdeführers zugleich auch der Sitz des Unternehmens, dessen Geschäftsführer er ist. Aus Sicht der Mitglieder besteht gerade an dem Umstand, dass das Gerichtsverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht fortgeführt werden kann, weil er verhandlungsunfähig ist, er zugleich aber in der Lage ist, ein Unternehmen zu führen, ein berechtigtes öffentliches Interesse. Daher ist es presseethisch zulässig, ein Bild des Gebäudes, das zugleich Wohn- und Firmensitz des Beschwerdeführers ist, zu zeigen.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 13 und Richtlinie 13.1 des Pressekodex ist nicht ersichtlich. Die Berichterstattung informiert zutreffend über das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer und unterscheidet insbesondere hinsichtlich der Straftat, bezüglich der das Urteil des Landgerichts Bestand hat, und der weiteren Straftaten, bezüglich derer der

Bundesgerichtshof das Urteil aufgehoben hat. Eine Vorwegnahme der Schuld findet nicht statt.

Die Berichterstattung führt nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses auch nicht zu einer Zusatzbestrafung im Sinne eines „Medien-Prangers“. Das Strafverfahren ist wegen der Verhandlungsunfähigkeit des Beschwerdeführers noch nicht bezüglich aller Vorwürfe abgeschlossen. Angesichts dieses Umstands besteht weiterhin ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Person des Beschwerdeführers. Daher muss er es hinnehmen, erneut mit den Vorwürfen konfrontiert zu werden.

Bei dem von dem Beschwerdeführer ebenfalls beanstandeten Kommentar handelt sich um einen Meinungsbeitrag. Die Meinungsäußerung genießt besonderen Schutz. Falsche tatsächliche Angaben sind nicht ersichtlich und vom Beschwerdeführer nicht vorgetragen worden. Insofern ist der Beitrag presseethisch nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben. Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.8 – Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines "Medien-Prangers" sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>